

Appenzell und Obereg, 25. März 2019

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Fusionsverordnung (FusV)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO) zur Vernehmlassung ein betreffend FusV. Am 18. März 2019 wurde eine Korrektur der Berechnungstabellen mitgeteilt.

Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und teilweise Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass die bereits im Gesetzgebungsprozess 2011 / 2012 in Aussicht gestellte Verordnung im Entwurf vorliegt, und heissen sie im Grundsatz gut. Es ist insbesondere wertvoll, dass aufgrund der Verzögerungen nun aber die Erfahrungen mit der Fusion in Obereg einfließen konnten und Gesetzesbestimmungen damit präzisiert werden.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

FusV (E175.610)

- Art. 5 Redaktioneller Hinweis: «[...] die seit fünf Jahren keine eigene Schule mehr führt [...]».
- Art. 8 Abs. 4 Die Zwangsfusion ist als ultima ratio zu bezeichnen. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn noch konkreter bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen diese angeordnet werden kann.

Art. 9 Abs. 2

Die Gleichzeitigkeit der Abstimmung und somit auch gleichzeitige Bekanntgabe der Resultate hat gute Gründe und ist nachvollziehbar. Dennoch ist im Zeitalter der neuen Medien fraglich, wie sich dies bewerkstelligen lässt. Es ist unvermeidlich, dass eine Versammlung das Geschäft früher abschliesst als die andere Versammlung. Auch wenn das Resultat nicht offiziell bekannt gegeben wird, ist über Kommunikationsmittel möglich, dass ein Teil der Versammlung vom Resultat der anderen Versammlung erfährt und davon beeinflusst wird. Eine wirklich gleichzeitige Abstimmung mit gleichzeitiger Bekanntgabe wäre wohl nur über eine Urnenabstimmung möglich.

Art. 11

Die Ausgestaltung der Berechnung des Kantonsbeitrags verletzt Art. 11 des Fusionsgesetzes (FusG). Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die Standeskommission zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuerfusssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren kann. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, dass eine Abfederung durch Kantonsbeiträge ermöglicht wird, wenn sich der Steuerfuss erheblich zu Lasten einer der zusammenschliessenden Körperschaften ändern würde (vgl. dazu etwa S. 61 des Landsgemeindemandats 2012 oder die Ausführungen auf S. 8 der Botschaft zum FusG vom 14. November 2011: «Möchten sich zwei Körperschaften aufgrund einer bestimmten Notwendigkeit zusammenschliessen, ergibt sich nicht selten die Beobachtung, dass man den Zusammenschluss zwar auf breiter Basis befürwortet, aber der Umstand hinderlich wirkt, dass im Regelfall bei einer der beiden Körperschaften mit dem Zusammenschluss die Steuern steigen. Weil die Bevölkerung in diesem Gemeinwesen der Fusion ebenfalls beistimmen muss, nützt es nicht viel, wenn in der anderen Körperschaft die Steuern sinken werden. Zur Entschärfung solcher Situationen und um einen sachlichen, zukunftsgerichteten Entscheid zu ermöglichen, wird zur Diskussion gestellt, dass der Kanton vorübergehende Beiträge leisten können soll. Hierfür wird im Fusionsgesetz eine Grundsatzregelung verankert.»).

Es wird nun nicht auf Verordnungsebene präzisiert, wie gross der Steuerfussprung sein muss und damit auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt, sondern es wird die Differenz der Steuerkraft der Berechnung eines Kantonsbeitrags zu Grunde gelegt. Damit wird die Logik des Finanzausgleichs angewendet, was nicht der ratio legis von Art. 11 FusG entspricht. Das Ziel der Abschwächung grosser Steuerfusssprünge kann basierend auf der vorgeschlagenen Berechnung nicht erfüllt werden. Eine rein mathematische Methode wird im Übrigen der Realität und den politischen Zielen nach Strukturentwicklung nicht gerecht.

Wir beantragen, dass in der Verordnung definiert wird, wie gross der Sprung des Steuerfusses von den ursprünglichen Körperschaften zum fusionierten Gemeinwesen sein muss, damit ein Kantonsbeitrag geleistet wird. Eine solche Bestimmung wäre einfach, verständlich und nachvollziehbar – und stünde im Einklang mit dem Gesetz.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie den dazu gehörenden Bericht und die Berechnungstabellen danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA



Angela Koller, Präsidentin

Im Auftrag des Vorstands AVO



Markus Ehrbar, Präsident